

Lara – Übergabeformular



Ausleihende Station: Familienbildungsstätte Rheine, Mühlenstraße 29, 48431 Rheine
Welches Lastenrad: Lastenrad „Lara“ E-Bike
Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefon, Mobil, E-Mail: _____

Kaution: **50,00 €** bezahlt am: _____
Bei Schäden oder Nichteinhaltung des Rückgabetermins wird die Kaution einbehalten!

Checkliste (bitte kontrollieren und abhaken bzw. Mängel notieren):

Reifen voller Luft
Reifen laufen ohne Acht
Schaltung funktioniert
Schloss vorhanden und funktionsfähig
Einstiegsklappe funktioniert
Anschnallgurt / Abdeckplane vorhanden

Sonstiges:

Datum, Uhrzeit der Abholung: Mo. _____ Di. _____ Mi. _____ Do. _____ Fr. _____

Datum, Uhrzeit Rückgabe: Mo. _____ Di. _____ Mi. _____ Do. _____ Fr. _____

Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen der AGB (siehe Rückseite) und bin bereit, diese bei der Nutzung des Lastenrades einzuhalten.

Unterschrift Entleiher _____

Unterschrift Station _____

Familienbildungsstätte
Mühlenstr. 29
48431 Rheine
Tel. 05971/9882-0, Fax -50
info@fbs-rheine.de

Hinweis für die Station:

Bitte Foto auf Personalausweis prüfen und Daten übernehmen!
Verleih nur an volljährige Personen!

§ 1 Überlassung / Verwendung

1. Der Verleiher stellt dem Entleiher das Transportrad LARA leihweise zur Verfügung. Der Entleiher muss zu diesem Punkt mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben.
2. Der Wert des Leihobjektes beträgt ca. 6.000,00 Euro.
3. An dem Leihobjekt dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden.
4. Das Leihobjekt darf nur von dem Entleiher benutzt werden; jede Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 2 Leihzeit

1. Die Leihzeit soll im Regelfall einen Zeitraum von 3 Tagen nicht überschreiten. Eine längere Leihzeit bedarf der besonderen Begründung, die nachstehend anzugeben ist:
-
-

2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihobjekt zu dem vorbezeichneten Enddatum zurückzugeben, und zwar in demselben Zustand, in dem er es übernommen hat. Für Veränderungen oder Verschlechterungen auf Grund des vertragsgemäßen Gebrauchs haftet der Entleiher nicht.
3. Wird das Leihobjekt nicht zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt an den Verleiher zurückgegeben, befindet sich der Entleiher mit der Rückgabepflicht in Verzug und hat jeden daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Wird das Leihobjekt auch nach erneuter Fristsetzung nicht zurückgegeben, ist der Entleiher zum Schadensersatz in Höhe des in § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages genannten Gesamtwertes des Leihobjektes verpflichtet

§ 3 Leihgebühr

1. Für den Verleih des oben genannten Leihobjektes erhebt der Verleiher keine Leihgebühr.

§ 4 Sorgfaltspflicht / Haftung bei Schäden

1. Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt, dass er in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält. Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße oder vertragswidrige Benutzung oder Behandlung beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Leihobjekt verloren geht oder durch Diebstahl abhandenkommt, soweit der Entleiher dafür ein Mitverschulden - auch Fahrlässigkeit - trifft.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Das Leihobjekt ist während des Nichtgebrauchs mit dem bei der Ausleihe mitgeliehenen Schloss gegen die einfache Wegnahme zu sichern, indem es an einem mit Grund und Boden fest verbundenen Gegenstand angeschlossen ist.

Dies gilt auch bei kurzer Abwesenheit.

3. Die Fahr- und Verkehrstauglichkeit des Leihobjektes ist von Fahrtbeginn durch den Entleiher zu prüfen. Dies beinhaltet für den Fall des Eintritts der Dämmerung bzw. Dunkelheit auch die Überprüfung des Lichtes. Sollte das Leihobjekt einen Mangel aufweisen, der die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dies dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Das Leihobjekt darf in diesem Fall nicht genutzt werden.
4. Jede Beschädigung oder Verlust des Leihobjektes ist dem Verleiher sofort schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch, wenn das Leihobjekt in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde; in diesem Fall hat der Entleiher auf Verlangen des Verleihers einen Unfallbericht mit namentlicher Angabe der Unfallbeteiligten und etwaiger Zeugen vorzulegen.
5. Der Entleiher darf das Leihobjekt nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, insbesondere solchen der Straßenverkehrsordnung, und auf befestigten Wegen und Verkehrsflächen benutzen.